

§ 2a K-SSchG

K-SSchG - Kärntner Schischulgesetz - K-SSchG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

§ 2a

Ausübung der Schilehrertätigkeit
im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Die Ausübung der Schilehrertätigkeit im Rahmen der gemeinschaftsrechtlich verbürgten Dienstleistungsfreiheit erfolgt nach den Bestimmungen des 3. und 4. Abschnitts des Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes (K-BQAG).

In Kraft seit 11.06.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at